

Mag. Manuela Lenk
Abteilung Register,
Klassifikationen und
Methodik

Wien
9. Juni 2011

Verwaltungsregister zum Nutzen der Bürger

e-Government Konferenz 2011 Salzburg

- **Unternehmensregister**
- **Gebäude- und Wohnungsregister**
- **Nutzen der Bürger**
 - **am Beispiel Registerzählung**

Regelmäßig **aktualisierte Datensammlung** über alle zu einer **bestimmten Population** gehörigen Einheiten. Über diese Einheiten werden **bestimmte Merkmale** geführt (Stammdatenmerkmale). Zur Identifizierung einer Einheit ist jede Einheit mit einem **Schlüssel** (Kennzahl, ID) versehen. Für jedes Register sind bestimmte **Regeln** zu erstellen, nach denen die **Aufnahme, Änderung oder Löschung** einer Einheit erfolgt.

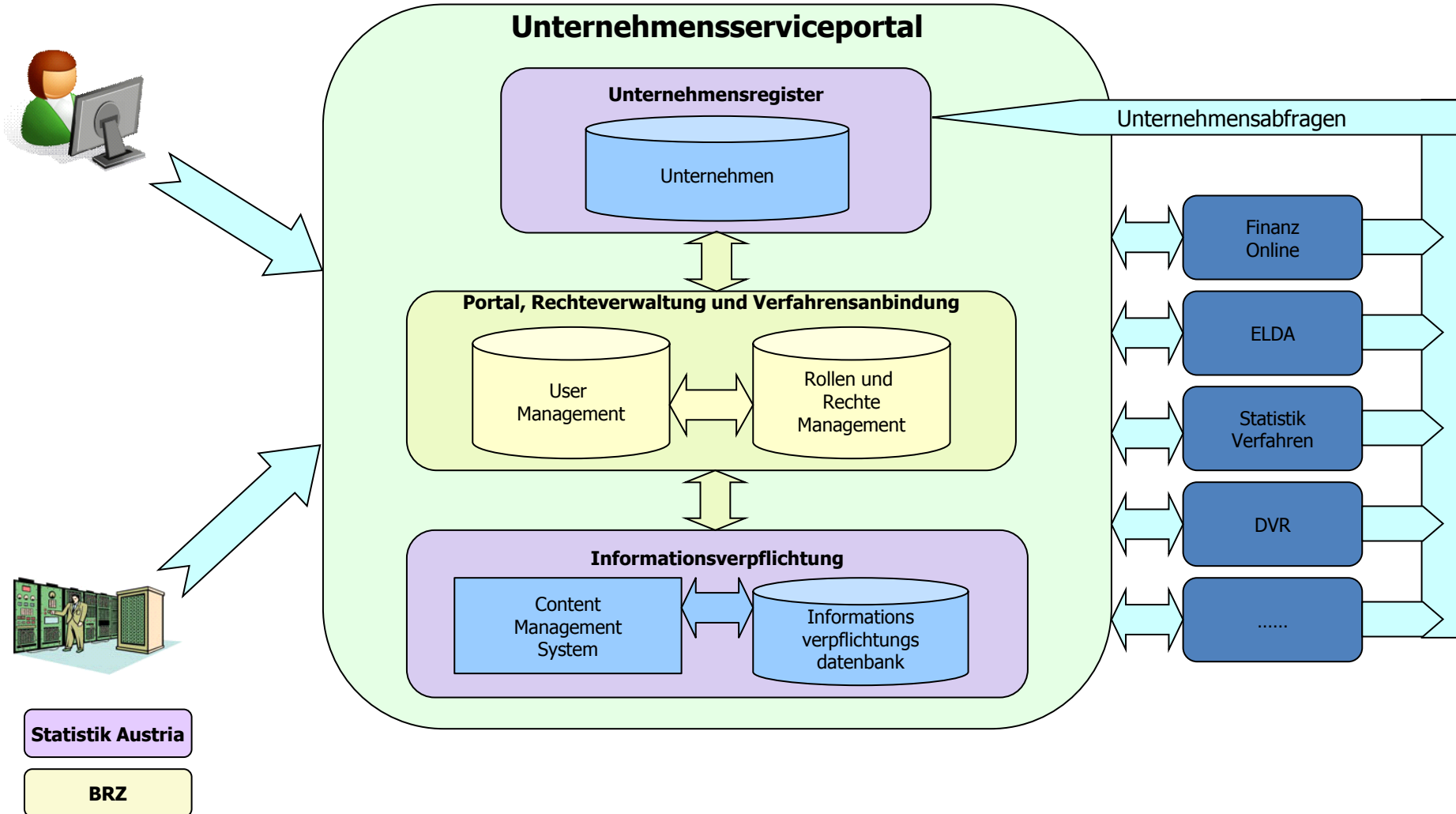
Basiselement für das Unternehmensserviceportal (USP) ist das **Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung** gem. § 25 Abs.1 Bundesstatistikgesetz.

Das **Unternehmensregister** (UR) dient als **Stammdatenregister** des USP und soll sicherstellen:

- für **Behörden** und **eingebundene Verfahren**, dass sie immer **auf die aktuellen und juristisch korrekten Stammdaten** eines Unternehmens **zugreifen** können, so wie sie in den konstitutiven Quellregistern geführt werden.
- für **Unternehmen**, dass sie durch **Single-Sign-On** auf alle eingebundenen Verfahren im Portal zugreifen können.

Das **Unternehmensregister** wird **auf Basis der in § 25 BStatG genannten Daten der Quellregister** geführt. **STAT** hat die Quellregister zusammenzuführen und die Daten unverändert zu übernehmen.

Unternehmensregister im Umfeld USP



Der Gesetzliche Auftrag

§ 25 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz

Die Bundesanstalt hat ein Unternehmensregister mit gesetzlich festgelegten Merkmalen als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung für **Zwecke der Verwaltung** sowie des E-Governments des **Bundes** zu führen und den Einrichtungen der

- Länder,
- Gemeinden,
- Sozialversicherungsträger
- und der gesetzlichen Interessensvertretungen

zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Abs. 6 bereit zu stellen.

Zu führende Merkmale des Unternehmensregisters

- 1. Identifikationsmerkmale** der Unternehmen (zB Bezeichnung, Name, Rechtsform, Beginn und Ende der unternehmerischen Tätigkeit und Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl, Gewerberegisternummer, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene);
- 2. Adressmerkmale;**
- 3. ÖNACE-Code** für Haupttätigkeiten, soweit dieser gemäß § 21 BStatG festgestellt wurde;
4. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Personengemeinschaften und Personenvereinigungen die nach der Satzung **vertretungsbefugten Personen** mit deren eindeutigen Identitätsmerkmalen gemäß § 2 Z 2 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 7/2004 (= bereichsspezifisches Personenkennzeichen);
- 5. Datenquellenmerkmale** (pro Merkmalsgruppe);
- 6. Kennziffern** in den behördlichen Verfahren zur eindeutigen Identifikation der Einheiten des Unternehmensregisters (zB Steuernummer, UID-Nummer, DVR-Nummer);
- 7. Kennziffer des Unternehmensregisters**, die bei der erstmaligen Eintragung des Unternehmens von der Bundesanstalt zuzuordnen ist.

Quellregister des UR

Die **Merkmalsausprägungen** der Stammdaten eines Unternehmens werden immer dem zugeordneten **Quellregister** mit dem **höchsten Rang** entnommen.

Die Rangfolge der Quellregister lautet:

1. Firmenbuch (FB)
2. Zentrales Vereinsregister (ZVR)
3. Kammern der Freien Berufe (KFB)
4. Zentrales Gewerbeverzeichnis (ZGR)
5. Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)
6. Abgabeninformationssystem (Steuer)

Ein Unternehmen wird in der Regel **in mehr als einem** konstitutiven **Quellregister** geführt.

Z.B. kann eine Kapitalgesellschaft im Firmenbuch eingetragen sein, hat mehrere Gewerbeberechtigungen für seine Tätigkeiten und ist im Abgabensinformationssystem der Finanz erfasst.

Die **Stammmerkmale** in diesen Registern **können** von einander **abweichen**, da die **Register unabhängig von einander geführt** werden und sich bzgl. ihrer Konzepte und Aktualität unterscheiden.

Es existiert **kein einheitlicher gemeinsamer Schlüssel für die eineindeutige Zusammenführung** der Registereinträge zu Unternehmen.

Verweise auf Einträge auf andere Quellregister durch **Fremdregisterschlüssel** (z.B. Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl) **fehlen oft**, oder sind teilweise falsch.

Es müssen daher **Textabgleiche** der Stammdaten durchgeführt werden, um mit Hilfe von **statistischen Verfahren** mittels **Ähnlichkeitsmaßen** die zusammengehörenden Einheiten der Quellregister festzustellen. Diese Verfahren können **nicht** in allen Fällen **eindeutige Zusammenführungen** ermöglichen. In diesen Fällen wird in enger **Zusammenarbeit mit den Quellregistern** versucht, die Qualität und Aktualität der Daten zu verbessern und ein **Datenclearing** durchzuführen.

Der Prozess zum **Datenclearing** wird in Abstimmung mit den Quellregistern **laufend verbessert und institutionalisiert**.

Alle **Klärungsfälle** werden den Quellregistern standardisiert und automatisiert **bereitgestellt** werden.

Beispiele:

- Name ähnlich mehreren Unternehmen im UR
- Abweichung der Adresse von ähnlichen Unternehmen im UR
- Adresse laut Gebäude- und Wohnungsregister nicht existent
- Mitgelieferte Firmenbuchnummer passt nicht zu den Stammdaten des Unternehmens
- Die Rechtsform des Unternehmens bedingt einen Eintrag im Firmenbuch - dieser Eintrag ist jedoch nicht vorhanden

Die **Überprüfung** der Daten liegt **in der Verantwortung der Quellregister**, wobei sie bei ihren Recherchen auch den Datenbestand des UR nutzen können. Eine allfällige **Richtigstellung** der Daten wird **von ihnen selbst** in den eigenen Datenbeständen **durchgeführt**, wodurch nach der nächsten Datenlieferung der Klärungsfall aufgelöst werden kann.

Alle **Klärungsfälle** werden **laufend automatisch** auf eine mögliche Zuordnung bzw. Neuaufnahme im UR **überprüft**, auch wenn das Quellregister keine Änderung der Daten durchführt. Eine **automatische Auflösung** des Klärungsfalls im UR könnte durch eine zwischenzeitliche Änderung der Daten anderer Registereinheiten erfolgen.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Laufende Analyse und Weiterentwicklung der Abgleichverfahren
- Kontrolle und Nachbearbeitung der automatischen Zusammenführungen geringer Qualität durch Sachbearbeiter für statistisch relevante Unternehmen
- Periodische automatisierte Kontrollen der Registerbeziehungen
- Laufende Zusammenarbeit mit den registerführenden Stellen
- Feedback von Unternehmen via USP an die registerführenden Stellen (Supportfunktion des USP)

Derzeit geplante eingebundene Verfahren im USP:

- AGES PharmMed eService Plattform
- Antrag für Arbeiten auf oder neben der Straße
- BBG Portal e-Shop für Lieferanten
- BUAK Portalanwendungen
- E-Rechnung an den Bund
- FinanzOnline
- Elektronisches Datenmanagement in der Umwelt- und Abfallwirtschaft
- Gewerbe Anmeldung
- Internet Fragebögen der Statistik Austria
- Krankenstandbescheinigung Online
- SVA Onlineservice Beitragsvorschreibung für Wirtschaftstrehänder
- SVA Onlineservice Beitragsvorschreibung für Versicherte
- Virtual Company Dossier
- Verbrauchsteuer Internet Plattform
- WEB-BE-Kunden-Portal
- Zentrales Waffenregister
-

➤ **Gesetzliche Grundlage**

- Die gesetzliche Grundlage ist das GWR-Gesetz (BGBl. I Nr. 9/2004 und BGBl. I Nr. 125/2009).

➤ **Zweck/Inhalt**

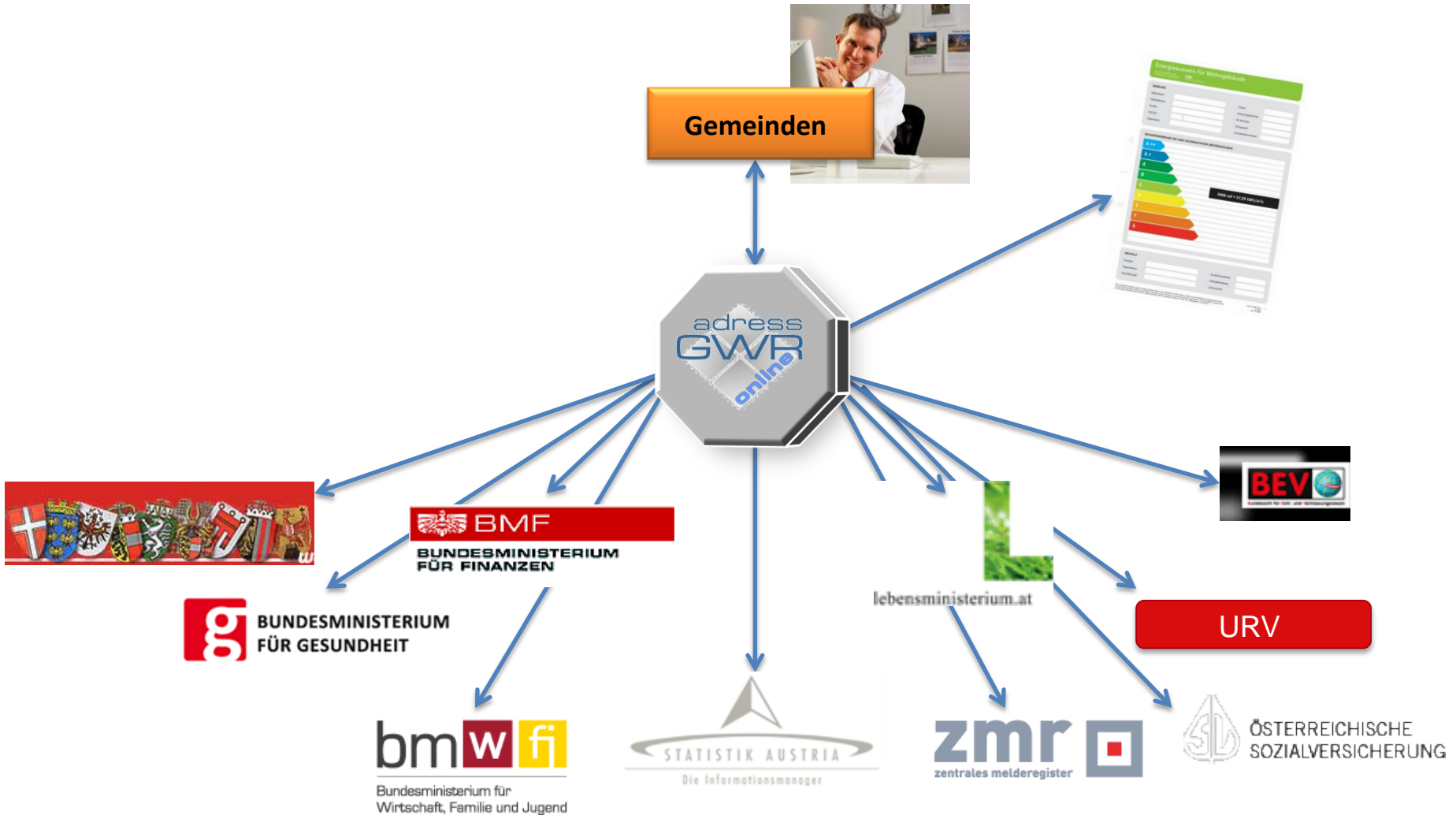
- Führendes Register für Wohnungsadressen → Abgleich Zentrales Melderegister
- Population Gebäude- und Wohnungen mit ihren Merkmalen
- Identifikator Objektnummer, Nutzungseinheitennummer

➤ **Datenbasis/ Wartung**

- Verwaltungsdaten der Gemeinden
- Wartung durch Gemeinden, BH's, BEV

Gebäude- und Wohnungsregister

Nutzung bzw. Verknüpfung

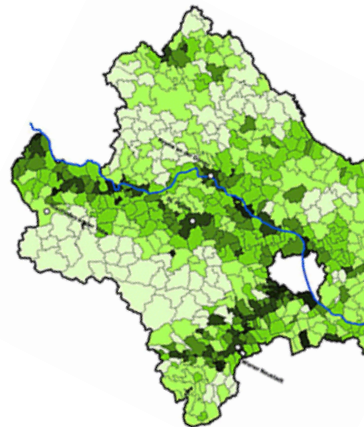


- für Berechnung kommunaler Abgaben
- für politische Entscheidungen auf Basis von richtigen und aktuellen Daten
- für Raumplanung und Raumordnung
- für Infrastrukturplanungen (z.B. Planung von Kindergärten, Schulen, etc.)
- für die Bewertung von Förderungsmaßnahmen (z.B. Förderung für thermische Sanierung, Förderungen bei Austausch der Wärmebereitstellungsanlagen, etc.)
- Unterstützung bei der regelmäßigen Überprüfung von Wärmebereitstellungsanlagen
- Verwaltungsberichte
- Statistiken

Gebäude- und Wohnungsregister

Länder

- Wohnbauförderung
- Vergabe von Wohnbeihilfen
- Bewertung von Fördermaßnahmen (z.B. Förderung bei Heizungstausch, Förderung erneuerbarer Energieträger, etc.)
- Steuerungsmaßnahmen im Rahmen der Raumplanung und Raumordnung
- Infrastrukturplanung
- Energieausweis
- Energiemonitoring bzw. die Erstellung von Energiekonzepten
- Erstellung des Emissionskatasters
- Risikomanagement (z.B. Hochwasserrisikopläne, Lawinenschutz, etc.)
-



WOHNBAUFÖRDERUNG - ANSUCHEN
nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (TWFG 1991)

FÖRDERUNGSDARLEHEN

WOHNBAUSCHECK (10 % des Förderungsdarflehens)

nicht verdichtete Bausweise
- Eigenbau
- Ein- oder Zweifamilienhaus

verdichtete Bausweise
- Doppel-, Reihenhäuser oder Wohnungen ab 70 m² je Wohneinheit
- durchgeführter Strukturbauschritt mind. 40 m²

Zusatzförderungen in Form eines Zuschusses

Energieeffiziente und umweltfreundliche Maßnahmen

erneuerbare Energie - Heizwärmeerzeugung
- Photovoltaik, Peltier
 Bauelemente
 Fenstereinsparmaßnahmen
 Fassade
 Schallschutz

Wohnbeihilfe als Wohnbauschek (nur bei einem Deckungsbeitrag von mindestens 10% anwendbar)

Zuschüsse für Kinder (nur für Familien mit nicht verdichteter Bausweise)

Behinderteneinbauten

Zuschuss sicheres Wohnen

NUR vom AMF auszufüllen

Förderungshöhe: € 1.500 - € 2.000 - € 2.500 - € 3.000 - € 3.500 - € 4.000 - € 4.500 - € 5.000 - € 5.500 - € 6.000 - € 6.500 - € 7.000 - € 7.500 - € 8.000 - € 8.500 - € 9.000 - € 9.500 - € 10.000

Förderungswert (+ Grundgebühren, Bauwerkträger)

1. Förderungsgeber (+ Zustellbevollmächtigter)

Familie und Wohnort

1. Wohnort

2. Wohnort

3. Wohnort

4. Wohnort

5. Wohnort

6. Wohnort

7. Wohnort

8. Wohnort

9. Wohnort

10. Wohnort

11. Wohnort

12. Wohnort

13. Wohnort

14. Wohnort

15. Wohnort

16. Wohnort

17. Wohnort

18. Wohnort

19. Wohnort

20. Wohnort

21. Wohnort

22. Wohnort

23. Wohnort

24. Wohnort

25. Wohnort

26. Wohnort

27. Wohnort

28. Wohnort

29. Wohnort

30. Wohnort

31. Wohnort

32. Wohnort

33. Wohnort

34. Wohnort

35. Wohnort

36. Wohnort

37. Wohnort

38. Wohnort

39. Wohnort

40. Wohnort

41. Wohnort

42. Wohnort

43. Wohnort

44. Wohnort

45. Wohnort

46. Wohnort

47. Wohnort

48. Wohnort

49. Wohnort

50. Wohnort

51. Wohnort

52. Wohnort

53. Wohnort

54. Wohnort

55. Wohnort

56. Wohnort

57. Wohnort

58. Wohnort

59. Wohnort

60. Wohnort

61. Wohnort

62. Wohnort

63. Wohnort

64. Wohnort

65. Wohnort

66. Wohnort

67. Wohnort

68. Wohnort

69. Wohnort

70. Wohnort

71. Wohnort

72. Wohnort

73. Wohnort

74. Wohnort

75. Wohnort

76. Wohnort

77. Wohnort

78. Wohnort

79. Wohnort

80. Wohnort

81. Wohnort

82. Wohnort

83. Wohnort

84. Wohnort

85. Wohnort

86. Wohnort

87. Wohnort

88. Wohnort

89. Wohnort

90. Wohnort

91. Wohnort

92. Wohnort

93. Wohnort

94. Wohnort

95. Wohnort

96. Wohnort

97. Wohnort

98. Wohnort

99. Wohnort

100. Wohnort

ANSUCHEN UM WOHNBEIHILFE
gemäß dem ÖB. Wohnbauförderungsgesetz 1991 i.d.F.

Gebühren gemäß § 14 FF-B-Ges. S. 2, 10 Gebührenverzeichnis

Amt der Oö. Landesregierung
Ortschaften: _____
Abteilung: _____
Formular TWFG 1991-AN
Nur vom AMF auszufüllen
Gebühren: _____
Anzahl: _____
Kategorie: _____

SG

- eindeutige Adressierung des Gebäudes für den Energieausweis;
- eindeutige Zuordnung eines Energieausweises zu einem Gebäude oder einer Nutzungseinheit;
- die Evaluierung und Bewertung zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Energieeinsatz und CO₂ Belastungen;
- für Auswertungen und Aussagen zu umwelt- und energiepolitischen Fragestellungen;
- als Grundlage für die Entwicklung oder die Evaluierung der bereits umgesetzten Energie- und Klimaschutzvorhaben;
- als Basis von Kosten-Nutzen-Abschätzungen oder die Spezifizierung von Zielen;
- für die Dokumentation und Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Gemeinderat



- Gesetzliche Grundlage
 - Die gesetzliche Grundlage ist das Registerzählungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2006, Novelle BGBl. I Nr. 125/2009)
- Soll traditionelle VZ/GWZ/AZ ersetzen
- da viel billiger (72 Mio vs. 10 Mio), schneller, weniger belastend für die Bevölkerung und besserer Datenschutz
- durch Verknüpfung bestehender Verwaltungs- und Statistikregister
- mittels eines völlig anonymen Kennzeichens: bPK AS
= bereichsspezifisches Personenkennzeichen Amtliche Statistik
- Prinzip der Redundanz
- Basisregister, Vergleichsregister
- Finanzausgleich, Mandatsverteilung
- Probezählung 2006, „Mini“-Registerzählung (FAG 2008)

- Link: [STATISTIK AUSTRIA - Registerzählung](#)

*Rückfragen bitte an:
Mag. Manuela Lenk*

Kontakt:

Guglgasse 13, 1110 Wien

Tel: +43 (1) 71128-8283

Fax: +43 (1) 71128-7053

Manuela.Lenk@statistik.gv.at

Verwaltungsregister zum Nutzen der Bürger